

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 7

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reich des Desktop Publishing: Gestaltung von erfassten Bildern und Texten zu einem Dokument.

Funktionsweise von Autoread: Sämtliche Schriftarten sind im Trainingsmodus trainierbar und können als Zeichensatz abgespeichert werden. Die Texte werden automatisch resp. halb-automatisch erfasst, wobei das nicht erkannte Zeichen speziell (z.B. als Sternchen) dargestellt wird, welches mit dem integrierten Korrekturprogramm oder anschliessend im Textverarbeitungsprogramm ersetzt werden kann.

Für Demonstrationen des Systems und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Readag,
Rue de Zähringen 98, CH-1700 Fribourg

Technische Daten

Scannertyp: Flachbett

Scannerelement: CCD-Bildsensor

Lichtquelle: Halogenlampe

Schnittstelle: Centronics Parallel,
bidirektional

Max. Vorlagengrösse (Glas):

216 mm x 297 mm

(8,5 Zoll x 11,7 Zoll)

Max. Vorlagengrösse

(automatische Dokumentzuführung)

216 x 356 mm (8,5 Zoll x 14,0 Zoll)

Aufnahmevermögen der automatischen

Dokumentzuführung: 20 Blatt (2 mm)

(0,08 Zoll)

Betriebsarten: Binär, Rasterung, Grauskala

«Drop-Out»-Farbe: gelb

Grauskala: 16 Stufen (4-Bit)

Umgebungsbedingungen

Temperatur: Betrieb: 5 bis 35°C

Lagerung: -40 bis +60°C

Luftfeuchtigkeit: 3% bis 95% (keine

Betauung) Lagerung: 5% bis 95%

Betriebshöhe: Betrieb: 0 bis 4572 m über NN

Lagerung: 0 bis 15240 m über NN

Informatik Informatique

Die Chip-Welt schrumpft weiter

Im IBM Almaden Research Center (San Jose, Kalifornien) haben Wissenschaftler ein Verfahren entwickelt, bei dem mehr als eine Million Transistoren so dicht gepackt werden, dass sie die Fläche eines Radiergummis am Bleistiftende einnehmen. Die Schaltkreise in diesen Chips sind gerade einen Mikrometer dick, das entspricht einem Hundertstel eines menschlichen Haares.

Die Zeitschrift Byte (VI. 12, 1987, Nr. 1, s. 9) beschreibt den Herstellungsprozess. Entscheidend ist der Einsatz eines neuartigen photosensitiven Polymers, bestehend aus Diazonaphtoquinon. Während die herkömmlichen Polymere sensitiv auf ultraviolettes Licht der Wellenlänge von 400 bis 450 Nano-

meter reagieren, reagiert die neue polymere Verbindung auf 300 bis 350 Nanometer.

Die kürzere Wellenlänge erlaubt den Ingenieuren eine engere Fokussierung der Schaltkreisbilder auf dem Chip, der aus einem Silicon-Substrat, einer Dünnschicht und dem photosensitiven Polymer besteht. Mit dem ultravioletten Licht wird die Platte belichtet. Nach dem Ätzen der belichteten Polymerschicht zeichnen sich die Metall-Linien auf dem Silicon ab. Der erste Rechner, der den 1-Million-Transistor-Chip enthalten wird, ist die IBM-3090-Serie.

Aus: bild der wissenschaft 5/1987

Recht / Droit

Raumplanerische Ausnahmen

Nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) können Bauten ausserhalb der Bauzonen ausnahmsweise bewilligt werden. Aber nach der Praxis des Bundesgerichtes darf die Möglichkeit, zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu vergrössern, nur *einmal* benützt werden. Deshalb wurde im Kanton Schwyz einem Altmaterialbetrieb eine Schrottschere bewilligt, aber eine Einstellhalle verweigert.

1978 erteilte der Regierungsrat des Kantons Schwyz einem Grundeigentümer die Bewilligung, auf dessen Parzelle einen Lagerplatz für Altmaterialien zu betreiben. Das Grundstück liegt ausserhalb der Bauzone, im übrigen Gemeindegebiet. Anschliessend bewilligte auch der Gemeinderat der Standortgemeinde das Vorhaben. In der Folge nahm der Grundeigentümer im Herbst 1979 ohne Bewilligung eine Schrottschere in Betrieb, mit der er Altmaterial presst und zerkleinert. Auch verschrottet er zahlreiche Altautos, obwohl ihm dies in der regierungsrätlichen Bewilligung verboten worden war.

1980 reichte der Grundeigentümer ein nachträgliches Gesuch für die Schrottschere ein, zusammen mit einem Baugesuch für eine Einstellhalle. Drei Bewohner der Gemeinde erhoben beim Gemeinderat Bau einsprache, die abgewiesen wurde, worauf die Drei an das Verwaltungsgericht Schwyz gelangten. Unterdessen entschied der Regierungsrat über noch hängige Baugesuche des erwähnten Grundeigentümers. Der Regierungsrat erteilte ihm die Bewilligung für die Schrottschere und für den Bau einer Einstellhalle. Als das Verwaltungsgericht die Beschwerde der drei Einwohner abwies, reichten sie 1984 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht ein.

Die 1. Öffentlichrechtliche Abteilung desselben führte aus, dass die streitige Bausache von Art. 24 RPG geregelt werde. Nach Art. 24 Abs. 1 können, abweichend von der Pflicht, zonenkonform zu bauen, Errichtung und Zweckänderung von Bauten ausserhalb der Bauzone ausnahmsweise bewilligt werden,

wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Nach Art. 24 Abs. 2 kann das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, wenn dies mit der Raumplanung vereinbar ist. Das Verwaltungsgericht fasste Schrottschere und Einstellhalle als teilweise Änderung im Sinn von Art. 24 Abs. 2 auf und bewilligte sie.

Das «Einmalprinzip»

Nach einer sorgfältigen Prüfung der Sachlage kam das Bundesgericht zum Schluss, es könne nicht gesagt werden, dass die Installation der Schrottschere wesentlich neue Lärmimmissionen zur Folge habe. Ferner bringe der Betrieb keine Gefährdung der Gewässer mit sich, ebensowenig eine Gefährdung des Trinkwassers. Der Einbau der Schrottschere liegt – wenn auch sehr knapp – im Rahmen der teilweisen Änderung gemäss Art. 24 Abs. 2 RPG. Die Ausnahmebewilligung für die Schrottschere dürfe erteilt werden, wenn sie mit wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar sei. Es beständen wichtige öffentliche Interessen in den umliegenden Bezirken, die Region von Altmaterial zu entsorgen und damit den Betrieb weiter bestehen zu lassen.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 RPG wurde dem Grundeigentümer auch der Bau einer Einstellhalle durch das kantonale Verwaltungsgericht bewilligt. Es handelte sich um eine Gebäudefläche von 132 m² und eine ausnahmsweise Bewilligung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die Möglichkeit, zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone in bescheidenem Umfang zu vergrössern, nur *einmal* benützt werden. Die schon im Jahre 1978 bewilligte Einrichtung eines Lagerplatzes von Altmaterialien auf dem früheren Lagerplatz einer Baufirma ist als teilweise Änderung gemäss Art. 24 Abs. 2 RPG zu betrachten, die zusammen mit der ebenfalls zu bewilligenden Schrottschere mit zugehörigen Lärmschutzbauten die Bewilligung weiterer Änderungen dieser Art ausschliesst. Die Einstellhalle darf daher nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 RPG erfüllt sind. Diese Vorschrift setzt voraus, dass der Zweck der Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Wie das Bundesgericht in einem früheren Urteil ausgeführt hatte, vermag der Umstand, dass für ein Objekt in der geeigneten Zone nicht ohne weiteres eine zweckmässige Parzelle zu finden ist, eine Ausnahmebewilligung für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone nicht zu rechtfertigen. Andernfalls würden die Ausnahmevorschriften gerade grossen und immissionssträchtigen Industriebetrieben die Ansiedlung ausserhalb der Bauzone ermöglichen.

Ferner widerspricht es keineswegs Treu und Glauben, dem vorliegenden Bauprojekt für die Einstellhalle heute die Ausnahmebewilligung von Art. 24 Abs. 1 RPG zu verweigern, obwohl die Behörden den Altmateriallagerplatz im Jahre 1978 bewilligt hatten. Der Ei-

gentümer musste damals bei Erteilung der Ausnahmebewilligung wissen, dass die Nutzungsordnung seinem Betrieb Grenzen setzt und dass er im übrigen Gemeindegebiet nur in ganz geringem Umfang würde expandieren können.

Danach erwies sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde insoweit als begründet, als sie sich gegen die Ausnahmebewilligung der Einstellhalle richtete. Sie wurde in diesem Umfang gutgeheissen und der Entscheid des Verwaltungsgerichtes Schwyz vom 10. April 1984 wurde insoweit aufgehoben, als darin die Einstellhalle bewilligt worden war. Im übrigen, d.h. hinsichtlich der Schrottschere, wurde die Beschwerde abgewiesen. (Urteil vom 16. Dezember 1986.)

R. Bernhard

Wo soll der Leiter eines Landwirtschaftsbetriebs bauen und wohnen?

Aus der Sicht des Bundesrechts haben Landwirtschaftszonen der herkömmlichen Bodenbebauung zu dienen. Gebäude haben diesem landwirtschaftlichen Anbau zu dienen oder ihn wenigstens zu erleichtern. Handelt es sich um Wohnbauten, so sind sie, sofern sie nur beiläufig in der Landschaft Tätigen dienen, in der Bauzone anzulegen. Den Wohnbedürfnissen jener, von denen der landwirtschaftliche Betrieb abhängt, ist allerdings Rechnung zu tragen. Indessen ist jeweils abzuklären, ob es sachlich erforderlich sei, dass die betreffenden, den Betrieb in Gang haltenden Personen unbedingt in der Landwirtschaftszone wohnen müssen. Wenn diese Notwendigkeit nämlich nicht besteht, so ist eine Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone nicht gerechtfertigt. Das Wohnen in der Landwirtschaftszone ist auf die bäuerliche, direkt mit der landwirtschaftlichen Produktion befasste Bevölkerung, auf ihr Hilfspersonal, deren Familien und die alten Leute beschränkt, die ihre aktive Lebenszeit im Landwirtschaftsbetrieb verbracht haben. Wohnbauten kommen in der Landwirtschaftszone nur in Frage, so weit sie nach ihrer Lage und Ausgestaltung eine unmittelbare funktionelle Beziehung zum landwirtschaftlichen Betriebe aufweisen. Die Notwendigkeit eines Wohngebäudes für den Betrieb hängt nicht nur von dessen objektiven Bedürfnissen ab, sondern ebenfalls vom Abstand, den dieser Betrieb von der nächsten Bauzone aufweist.

Diese Überlegungen finden sich in einem Urteil der 1. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes. Ein in Lausanne wohnhafter und tätiger Bauingenieur, der einen landwirtschaftlichen Betrieb von 65 ha auf der Landschaft draussen besitzt, wollte auf einer landwirtschaftlichen Parzelle ein altes Bauernhaus, von dem nur noch der primitiv ausgestattete Wohnteil benützt wird, vollständig umgestalten, um daselbst auf seine Pensionierung hin Wohnsitz zu nehmen und sich ganz seinem Bauerngut zu widmen. Die übrigen Wohnbauten auf demselben sind von seinem landwirtschaftlichen Personal und dessen Familien benützt. Das kantonale Baudepartement verweigerte die Baubewilligung

wegen fehlender Zonenkonformität und mangelnden Grundes für eine Ausnahmebewilligung. Als die kantonale Baurekurskommission umgekehrt entschied, erhob der Kanton Waadt beim Bundesgericht eine erfolgreiche Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die zur Aufhebung des Kommissionsentscheides führte.

Strenge Voraussetzungen zum Errichten von Wohnbauten in Landwirtschaftszonen

Nach Art. 22 des eidg. Raumplanungsgesetzes sollen Bauvorhaben dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Das waadtländische Bau- und Raumplanungsgesetz lässt in Landwirtschaftsgebieten nur Bauten zu, die mit der landwirtschaftlichen Anbauweise, Bodenbenützung oder Viehzucht in Zusammenhang stehen, ferner Wohnbauten für denjenigen, der den Betrieb führt, seine Familie und sein Personal, sowie Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen oder für einen öffentlichen Dienst unentbehrlich sind. Das Zonenreglement der betreffenden Gemeinde lässt ferner in der Landwirtschaftszone nur betriebsnotwendige Landwirtschaftsgebäude und Wohngebäude für den Betriebsleiter und sein Personal zu. Diese Bestimmungen sind, wie das Bundesgericht erklärte, im Rahmen des einschlägigen Bundesrechts zu verstehen, was zu Erwägungen führt, die hier einleitend wiedergegeben worden sind.

Könnte nun der Baulustige hier als der Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes gelten? Er übte tatsächlich mehr als nur eine ferne Oberaufsicht aus. Seit 1973 besorgt er tatsächlich – und mit Erfolg – neben seinem Beruf die leitenden Funktionen mit allen erforderlichen, raschen Entscheiden auf diesem Bauerngut. Er hat sich aber in der Lage gezeigt, dies auch von der Stadt aus zu tun. Eine Notwendigkeit seiner ständigen Anwesenheit auf dem Gute ist nicht dargetan. Insbesondere wurde nicht dargelegt, dass eine andere Organisation des Anwesens seine Gegenwart erfordern würde.

Ausserdem erwies sich die Wahl des Standortes seines Wohnsitzes innerhalb der zu bewirtschaftenden Domäne als nicht überzeugend. Er befindet sich 800 m vom Betriebsmittelpunkt entfernt. Im Winter wäre letzterer nur über einen Umweg von wenigstens 2 km erreichbar. Die dem Betriebe nächste Wohnzone befindet sich dagegen nur 500 m entfernt. Sachliche Betriebsgründe sprachen also nicht für diesen Bauplatz. Dass dort schon ein Gebäude steht, änderte daran kaum etwas. Dessen völliger Umbau ging denn auch über einen nach Art. 24, Abs. 2 des eidg. Raumplanungsgesetzes nach kantonalem Recht mögliche Bauerneuerung hinaus. Für eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 dieser Vorschrift fehlte es dem Vorhaben an der Standortgebundenheit und der Abwesenheit entgegenstehender überwiegender Interessen. (Urteil vom 17. September 1986.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revue

Allgemeine Vermessungs- Nachrichten

4/87. P. Sparla: Der Laserimpuls-Distanzmesser Distomat Wild DI 3000 – Messprinzip und Genauigkeitsuntersuchung. R. Gottwald: Kern E2 – SE – Ein neues Instrument nicht nur für die Industrievermessung? M. Stobar: Zur Entfernungsabhängigkeit der Nullpunktkorrektur bei elektrooptischen Entfernungsmessern. H.-H. Bernstein: Der Einfluss des Datenumfanges auf empirisch ermittelte Kovarianzen. J. Nittinger: Dritte Regionale Kartographische Konferenz der Vereinten Nationen.

Dissertationen und Habilitationen: W. Möhlenbrink: Zur Entwicklung eines Messverfahrens für die Bestimmung von Bauwerksverformungen aus Neigungs- und Beschleunigungsmessungen. A. Kleusberg: Diagnose und Therapie von geodätischen Satellitennetzen vom Typ Doppler.

The Photogrammetric Record

Vol. XII, No. 69. The Thompson Symposium 1986: J.E. Farrow: Photogrammetry in the Ordnance Survey: 1972–1986. M.C. Walsh: Air Survey comes of Age in the Ordnance Survey of Ireland: 1965–1986. M.J.D. Brand: The Role of Photogrammetry in the National Mapping Activities of the Ordnance Survey of Northern Ireland. W.W. Carson: Development of an Inexpensive Analytical Plotter. E. Vozikis: Engineering Applications for the Wild NTP Concept. K.W. NG, A.S. Walker: An Investigation of the Accuracy of Parallax Bar Heighting by Means of Numerical Simulation. A. Östman: Quality Control of Photogrammetrically Sampled Digital Elevation Models.

Surveying and Mapping

Vol. 47, No. 1. J.D. McLaughlin, S.E. Nichols: Parcel Based Land Information Systems. H.J. Onsrud: Challenge to the Profession: A formal legal Education for Surveyors. B.K. Meade: Program for Computing Universal Transverse Mercator (UTM) Coordinates for Latitudes North or South and Longitudes East or West. R.W. Merideth, JR., L. Clapp, B.J. Niemann, JR., Barbara E. Weisman: Issues and Processes of Modernizing Land Records: A Wisconsin Example. W.M. Kaula: The Need for Vertical Control. A.C. Kellie: The Surveyor and the Law. The Straight Line – continued.

Zeitschrift für Vermessungswesen

4/87. W. Niemeier: Zur Bestimmung von Datumparametern aus Beobachtungen. D. Kahler: Ein Beitrag zur Theorie der inneren Genauigkeit von transformierten Punktkoordinaten. H. Lucht: Kommunales und staatliches Vermessungswesen der Ortsinstanz im Wandel der Rahmenbedingungen. L.E. Sjöberg: Combination of Temporal Changes of Gravity. Height and Potential Coefficients for the Determination of Secular Changes of the Geoid. A. Schenk: Eine Methode zur Bestimmung von Signaländerungen und Anwendungsbeispiele.